



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verein Partnerschaft
Rheinland-Pfalz/Ruanda e.V.
Fuststraße 4
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10 .Februar 2021

Mein Aktenzeichen
0136-0027#2020/0015
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Antrag Büro Kigali vom
05.10.2020

Telefon / Fax
06131 16-3374
06131 16-17 3374

**Partnerschaft des Landes Rheinland-Pfalz mit der Republik Ruanda;
Ausstattung eines SMART Rooms zur Förderung von ICT Unterricht
an der GS Gikonko Catholique.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag des Koordinationsbüros Kigali vom 05. Oktober 2020 bewillige ich für die vorgenannte Maßnahme, deren zuwendungsfähige Kosten sich nach dem eingereichten Kostenplan auf 8.727,00 € (8.290.000 RWF / Tauschkurs 950) belaufen, als Fehlbetragsfinanzierung eine Landeszuwendung bis zur Höhe von **4.753,63 €**.

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der dem Ministerium des Innern und für Sport zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei "Kapitel 0302, Titel 68773 - Zuschüsse an Träger von Partnerschaftsmaßnahmen" und vor dem Hintergrund der "Entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes Rheinland-Pfalz", mit denen sich die Landesregierung verpflichtet hat, im Rahmen von internationalen Partnerschaften und insbesondere der Partnerschaft mit Ruanda vereinbarte Selbsthilfeprojekte der Partnerinnen und Partner zu unterstützen.

Ihr Finanzierungsanteil an den Projektkosten beträgt 3.973,37 € und finanziert sich aus dem Partnerbeitrag des Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasiums Speyer.

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Für die Bewirtschaftung der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P siehe VV zu § 44 LHO), die Bestandteil dieser Bewilligung sind. Die Zuwendung ist zweckgebunden und bewilligungsgemäß zu verwenden. Die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel



sind mit besonderer Sparsamkeit zu bewirtschaften. Ausgaben sind nur insoweit und in dem Umfang zu leisten, wie es zur Erfüllung des Zweckes unumgänglich ist.

Werden die Landesmittel nicht bestimmungsgemäß verwandt oder die mit ihrer Gewährung verbundenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfüllt, gelten für die Rückforderung von Zuwendungen die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes -LVwVfG-.

Die Auszahlung der Landeszuwendung erfolgt aufgrund Ihrer Mittelanforderungen. Die Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen. Die Landeszuwendung bzw. Teilbeträge dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie nach Verbrauch der Eigenmittel voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Die Verwendung bereits gezahlter Teilbeträge ist hierbei in summarischer Form nachzuweisen.

Ich bitte, über den Betrag von 8.727,00 € bis spätestens zum 31. Juli 2021 einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. **Die Baumaßnahme bitte ich mit Fotos zu dokumentieren.** Aus dem zahlenmäßigen Nachweis müssen Tag, Zahlungsgrund, Empfänger und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Der Zahlungsgrund muss so detailliert angegeben sein, dass der unmittelbare Zusammenhang der Ausgabe mit dem Zweck des Zuschusses erkennbar ist. Außerdem bitte ich um Vorlage der Zahlungsbelege.



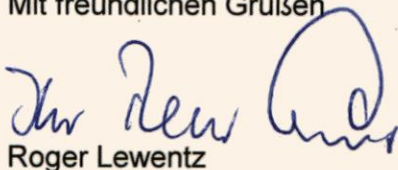
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen


Roger Lewentz